

25.09.92

Antrag

des Landes Mecklenburg-Vorpommern

zum

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Fernstraßenaus-
baugesetzes (4. FStrAbÄndG)

Punkt 29 der 646. Sitzung des Bundesrates am 25. September 1992

Zum Bedarfsplan (Maßnahmen in den einzelnen Ländern) Maßnahmen
im Land Mecklenburg-Vorpommern

Der Bundesrat möge beschließen:

Folgende in der Stufe "Kein anerkannter Bedarf" aufgenommene
Strecke ist im Bedarfsplan in die Stufe "Weiterer Bedarf"
zu übernehmen.

"A 39 AD Schwerin (A 24/A39) - Landesgrenze Mecklenburg-
Vorpommern/Niedersachsen" mit Anschluß an die A 39 bei
Wolfsburg, (Projis-Nr. 1291001000)

Ausgeliefert am 25. SEP. 1992

- 2 -

Begründung:

Der o.g. Autobahnabschnitt wird die weiträumigen Verkehrsströme bündeln und aufnehmen, die sich von Nord- und Osteuropa über die Häfen des Landes bis zu den Zielorten im süd- und westdeutschen Raum sowie im angrenzenden Ausland erstrecken. Außerdem bewirkt die A 39 eine Entlastung des Berliner Ringes.

Das Vorhaben verbindet darüber hinaus die Siedlungszentren des Landes unmittelbar mit den Wirtschaftsräumen des mittleren und südlichen Bundesgebietes. Daher ist die Maßnahme für die Steigerung der Wirtschaftskraft Mecklenburg-Vorpommerns und für das Zusammenwachsen mit den alten Bundesländern von besonderer Bedeutung.

Aus den genannten Gründen, die sich auch in dem vom Bundesverkehrsministerium ermittelten hohen Nutzen-Kosten-Verhältnis von 5,5 widerspiegeln, hält das Land Mecklenburg-Vorpommern die bisherige Projekteinstufung für völlig unzureichend. Diese Einstufung ist ausschließlich ökologisch begründet worden.

Zur Festlegung der Linienführung liegen noch keine konkreten Fachplanungen vor. Es ist durchaus möglich, eine Linie zu finden, die empfindliche Umweltbereiche - insbesondere im Abschnitt der Elbquerung - meidet. Damit könnten die bei der Bewertung angeführten ökologischen Bedenken ohne weiteres ausgeräumt werden.

Von dem Antrag bleibt die Länderquote unberührt.